

Cambridge University Press
978-1-108-00993-5 - Romisches Staatsrecht, Volume 3
Theodor Mommsen
Frontmatter
[More information](#)

CAMBRIDGE LIBRARY COLLECTION

Books of enduring scholarly value

Classics

From the Renaissance to the nineteenth century, Latin and Greek were compulsory subjects in almost all European universities, and most early modern scholars published their research and conducted international correspondence in Latin. Latin had continued in use in Western Europe long after the fall of the Roman empire as the lingua franca of the educated classes and of law, diplomacy, religion and university teaching. The flight of Greek scholars to the West after the fall of Constantinople in 1453 gave impetus to the study of ancient Greek literature and the Greek New Testament. Eventually, just as nineteenth-century reforms of university curricula were beginning to erode this ascendancy, developments in textual criticism and linguistic analysis, and new ways of studying ancient societies, especially archaeology, led to renewed enthusiasm for the Classics. This collection offers works of criticism, interpretation and synthesis by the outstanding scholars of the nineteenth century.

Römisches Staatsrecht

Theodor Mommsen's influential multi-volume work, first published between 1871 and 1888, is a systematic treatment of the intricate workings of the Roman state. The renowned German scholar proposed an original and sometimes controversial understanding of Roman institutions, based around the categories of nineteenth-century constitutional law. The Romans themselves never actually codified their complicated body of law, but by applying a historical approach to describe the development of Roman law Mommsen succeeds in making it more accessible to the reader. He systematises the many diverse legal elements upon which the Roman constitution was based and offers a coherent reading of it. Volume 3, Part 2 focuses mainly on the Roman Senate. Mommsen lists the number of senators, the process by which they were elected and their qualifications. He describes the Senate's rights, duties and protocol, and its jurisdiction and influence in various spheres within Rome and across the empire.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Romisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

Cambridge University Press has long been a pioneer in the reissuing of out-of-print titles from its own backlist, producing digital reprints of books that are still sought after by scholars and students but could not be reprinted economically using traditional technology. The Cambridge Library Collection extends this activity to a wider range of books which are still of importance to researchers and professionals, either for the source material they contain, or as landmarks in the history of their academic discipline.

Drawing from the world-renowned collections in the Cambridge University Library, and guided by the advice of experts in each subject area, Cambridge University Press is using state-of-the-art scanning machines in its own Printing House to capture the content of each book selected for inclusion. The files are processed to give a consistently clear, crisp image, and the books finished to the high quality standard for which the Press is recognised around the world. The latest print-on-demand technology ensures that the books will remain available indefinitely, and that orders for single or multiple copies can quickly be supplied.

The Cambridge Library Collection will bring back to life books of enduring scholarly value (including out-of-copyright works originally issued by other publishers) across a wide range of disciplines in the humanities and social sciences and in science and technology.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

Römisches Staatsrecht

VOLUME 3

PART 2

THEODOR MOMMSEN



CAMBRIDGE
UNIVERSITY PRESS

Cambridge University Press
978-1-108-00993-5 - Romisches Staatsrecht, Volume 3
Theodor Mommsen
Frontmatter
[More information](#)

CAMBRIDGE UNIVERSITY PRESS

Cambridge, New York, Melbourne, Madrid, Cape Town, Singapore,
São Paulo, Delhi, Dubai, Tokyo

Published in the United States of America by Cambridge University Press, New York

www.cambridge.org

Information on this title: www.cambridge.org/9781108009935

© in this compilation Cambridge University Press 2009

This edition first published 1888
This digitally printed version 2009

ISBN 978-1-108-00993-5 Paperback

This book reproduces the text of the original edition. The content and language reflect the beliefs, practices and terminology of their time, and have not been updated.

Cambridge University Press wishes to make clear that the book, unless originally published by Cambridge, is not being republished by, in association or collaboration with, or with the endorsement or approval of, the original publisher or its successors in title.

HANDBUCH
DER
RÖMISCHEN ALTERTHÜMER
VON
JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

DRITTER BAND. II. ABTHEILUNG.
RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. III. 2.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1888.

RÖMISCHES
STAATSR ECHT

VON

THEODOR MOMMSEN.

DRITTER BAND. II. ABTHEILUNG.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1888.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Romisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

VORWORT.

Mit diesem Halbband, welcher von dem Senat handelt, schliesst das römische Staatsrecht ab. Dass es ausführlicher ausgefallen ist als die früheren Bearbeitungen dieser Disciplin, bedarf insofern keiner besonderen Rechtfertigung, als das Gebiet hier weiter gesteckt und neben der *urbs Roma* auch dem *imperium Romanum* sein Recht gegeben ist. Aber beigetragen zu der grösseren Ausdehnung hat allerdings auch theils die Scheidung der Darstellung der Magistratur allgemein von derjenigen der einzelnen Magistrate, theils die gesonderte Behandlung der Magistratur einer- und der Bürgerschaft und des Senats andererseits. Wenn in Folge der ersteren Anordnung häufig bei den einzelnen Magistraturen auf den allgemeinen Abschnitt zurückgegriffen werden musste, so war durch die zweite, da alle Action der Comitien wie des Senats zugleich magistratische Action ist, die Doppelbehandlung zahlreicher Fragen nothwendig gegeben. Indess die Gruppierung des Stoffes nach dieser allgemeinsten Eintheilung liegt mit zwingender Nothwendigkeit in dem Wesen des römischen Staats und jeder rationellen Darstellung desselben zu Grunde; die meinige unterscheidet sich in dieser Hinsicht von den früheren nur dadurch, dass diese Gliederung nicht bloss angedeutet, sondern durchgeführt ist. Mit Verweisungen reicht man nicht aus. Für die militärischen Befugnisse des Magistrats und diejenigen des Senats ist das Quellenmaterial wesentlich dasselbe, aber das politische Verständniss, auf das es doch ankommt, nur zu gewinnen durch Ordnung und Erwägung desselben einerseits von dem Standpunkt des Feldherrn aus, andererseits von dem der Regierung in Rom.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Romisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— VI —

Ohne Zweifel hätte im Einzelnen manches gekürzt werden können, wenn es möglich gewesen wäre eine Arbeit dieser Art in einem Guss zu vollenden; aber im Grossen und Ganzen kann dem Ineinandergreifen der staatlichen Organe Roms nur durch gesonderte Behandlung eines jeden Rechnung getragen werden.

In specieller Beziehung auf den vorliegenden Halbband ist hervorzuheben, dass darin, abweichend von dem sonst eingehaltenen Verfahren (Bd. I S. XV), dem Werke des Hrn. Willems über den gleichen Gegenstand durchgängige Berücksichtigung zu Theil geworden ist. Es schien dies gefordert zu werden einerseits durch den Fleiss, den der Verfasser auf seine nur allzu ausführliche Arbeit verwandt hat und der der vorliegenden vielfach zu Gute gekommen ist, andererseits durch die fundamentale Verschiedenheit der Auffassung, welche zwischen Hrn. Willems und mir obwaltet und der bei aller Anerkennung der nützlichen Arbeit deutlichen Ausdruck zu geben mir als eine wissenschaftliche Nothwendigkeit erschien.

Die alphabetischen Verzeichnisse theils des Inhalts, theils der wichtigeren behandelten Stellen, welche Hr. Oldenberg für die zweite Auflage der beiden ersten Bände ausgearbeitet hat, sind von Hrn. B. Pick der neuen Auflage angepasst und ergänzt worden. Der Versuch dieselben auch auf die frühere Auflage zu erstrecken ist gemacht worden, hat aber als undurchführbar aufgegeben werden müssen: es ist dies auch für die Besitzer insofern ohne Nachtheil, als sie neben dem die drei Bände umfassenden Register das der zweiten Auflage der beiden ersten angepasste besitzen.

Berlin, im März 1888.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Romisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

I N H A L T.

III. Bürgerschaft und Senat.

(Schluss.)

Der Senat.

Benennung S. 835—843.

Senatus 835. *Patres* 836. *Adlecti, conscripti* 838. *Patres conscripti* 840. *Σύγκλητος* 841. *Centum viri. Decurio. Ordo* 842. *Consilium*. Der Senat kein Collegium 843.

Zahl der Senatoren S. 843—853.

Feste Zahl der Senatoren: hundert 843; dreihundert 846; sechshundert. Wegfall der normalen Zahl 847. Effectivzahl 848. Zahl der anwesenden Senatoren 850. Senatorenverzeichniss. *Decuriae* 851. Abtheilungen für die Umfrage 852.

Eintritt in den Senat S. 854—866.

Eintritt in den Senat 854: durch magistratische Wahl: der Oberbeamten 855; der Censoren 856; ausserordentlicher Magistrate; durch die Wahl der Bürgerschaft zu einem Gemeindeamt 857; zum *flamen Dialis*¹⁾; zum Oberamt; zur Aedilität 860; zum Volkstribunat 862; zur Quästur. Wahl durch den Senat selbst 863. Verpflichtung zum Eintritt 865.

1) [Zu S. 860.] Das neu gefundene Bruchstück des Stadtrechts von Narbo (*C. I. L. XII, 6038*) wahrscheinlich aus augustischer Zeit zeigt auch dort den für die Provinz creirten Flamen des kaiserlichen Hauses im Senat seiner Heimathgemeinde so wie in dem (wahrscheinlich durch die Senate der sämtlichen zugehörigen Städte gebildeten) Concilium der Provinz, ohne Zweifel im Anschluss an das alte Recht des Flamen Dialis, wie denn auch in Africa Aehnliches schon früher beobachtet worden ist (*Eph. epigr.* 3, 81). Da dieser Flamen, anders als der des Jupiter, jährlich wechselt, so ist die Einrichtung modificirt. Sein in der fragmentirten Z. 4: . . . *ei in decurionibus senatue* . . . erwähntes Anrecht während der Function scheint nicht weiter bedingt gewesen

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— VIII —

Qualification S. 867—877.

Qualification zum Senator. Zugehörigkeit der Stelle zum Geschlecht 867. Patriciat 869. Zulassung der Plebejer 871. Bürgerrecht und Ingenuität 873. Ausschluss der Frauen. Lebensalter 874. Unbescholtenheit 875. Neubürger. Provinzialen. Vermögen 876.

Dauer der Function S. 878—885.

Lebenslänglichkeit 878. Ausscheidung aus dem Senat durch die Oberbeamten; durch die Censoren 879; unter dem Principat. Freiwilliger Austritt 881. Austritt wegen Wegfalls des Bürgerrechts; wegen Wegfalls der Unbescholtenheit; wegen Verarmung 882. Ausschluss nach Specialgesetz 883.

Sonderrechte und Sonderpflichten des Senators
S. 886—904.

Senatorische Nomenclatur 886. Titulatur. *Latus clavus* 887. Senatorenschuh 888; Schuh des patricischen Senators 891. Goldener Ring 892. Lictores. Sonderplatz bei den Festen und Spielen 893. Senatorenschmäuse 894. Audienzen bei dem Kaiser. Bevorzugtes Stimmrecht. Bevorzugung bei der Aemterbewerbung 895. Offizierstellen und Militärämter 896. Geschwornenstellen 897. Ehrerecht. Verkehrsbeschränkungen. Oekonomische Beschränkungen 898. Oekonomische Lasten 900. Gerichtsstand. Sonderstellung im Criminalprozess 901. Senatorische Ehrenrechte ohne Mitgliedschaft 903.

Geschäftsordnung des Senats S. 905—1003.

Benennung der Senatssitzung 905. Die Geschäftsleitung überhaupt 906. Zusammenwirken von Magistrat und Senat. Der magistratische Vorsitz 907. Verwendung der Apparitoren 908. Concurrenz der berufenen Magistrate 910. Domicil des Senators in Rom 912. Warteplätze (*senacula*) 913. Ladung: Zwangsmittel 915; Form der Ladung 917. Tageszeit der Sitzung 919. Die zur Sitzung geeigneten Tage. Ausschluss der Senatssitzung an Comitaltagen 921. Feste Sitzungstage der Kaiserzeit 923. Ort der Sitzung: Rom und die Bannmeile 925. Das Sitzungslocal 926: in der Stadt 927; in der Bannmeile 930. Innere Einrichtung des Sitzungssaals unter der Republik 931: unter dem Principat 933. Auspication 934. Sitzen und Aufstehen der Mitglieder 936. Polizei des Hauses 937. Redefreiheit 939. Reihenfolge der Verhandlungen 940. Rederecht der Magistrate 942; Ausschluss derselben vom Stimmrecht 944. Rederecht der Promagistrate 946. *Altercatio*. Mittheilungen vor dem Eintritt in die Verhandlung in republikanischer Zeit 947; unter dem Principat 950.

zu sein, sein Verbleiben im Senat Z. 13 fg. aber davon abhängig gemacht zu werden, dass der Gemeinderath seine Führung billigt: [*eidem i*]n *curia sua et concilio provinciae Narbonensis inter sui ordinis secundum [legem civitatis suae maximo honore functos?]* *sententiae signandique ius esto*. Eine nähere Bestimmung über den bei der Umfrage ihm zukommenden Platz hat nicht fehlen können; diesen selbst vermögen wir freilich aus dem defecten Text nicht zu errathen.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— IX —

I. Vorlegung und Vortrag 951—962. *Consulere* und *referre* 952. Das Relationsrecht unter dem Principat 953. Concurrenz der Relationen 954. Umfang der Vorlage 955. Gegenstand der Verhandlung. Verhandlung *de re publica* 956. Vortrag (*verba facere*) der vorsitzenden Magistrate 957; der Priester; der Gesandten 959. Verhältniss des Vortrags zum Antrag 961.

II. Die Umfrage 962—935. Ausschluss der plebejischen *pedarii* von der Umfrage 962. Listenfolge bei derselben 965. Vorrang der grösseren Geschlechter. Vorrang der Consulare. Amtklassen 966. Modificationen der Liste: *princeps senatus* 969; wegen erfolgreicher Anklage; wegen Ehe- und Kinderrecht; durch Personalprivilegium 971. Abweichungen von der Liste bei der Umfrage: nach Ausschluss der Magistrate; wegen später eingetretener Aenderungen; in Folge der Designation 972; willkürliche Abweichungen 974; die Stelle des Kaisers 976. *Sententia* 977. Das Verfahren bei der Umfrage 978. Uebergewicht der vorgefragten Mitglieder 981. Wegfall der Umfrage (*s. c. per discessionem*) 983. Reden ausser der Reihe 985.

III. Fragestellung 936—988. Fragestellung 986. Theilung der Frage 987.

IV. Abstimmung 988—1003. Abstimmung 988. Beschlussfähigkeitszahlen 989. Verhältniss des Vorschlagens und des Stimmens 990. Abstimmung durch Platzwechsel 991. Geheime Abstimmung 992¹⁾. Zählung 993. Der Gesamtbeschluss. Benennung: *decretum*; *consultum*; *sententia* 994. Intercession gegen den Senatsschluss. *Senatus auctoritas* 997. Entlassung des Senats 999.

Commissarische Vorbereitung der Senatsbeschlüsse: Priestercommissionen 999; Commissionen in Profansachen 1000: mit Vorbeschluss²⁾ 1001; zu blosser Information. 1002.

1) [Zu S. 992.] *Signare* kann in den S. VII A. 1 angeführten Worten des Stadtrechts von Narbo nicht wohl besiegeln heissen, da kein derartiger dem *sententiam dicere* einigermaßen correspondirender decurionaler Act bekannt ist; was man erwartet, ist eine analoge Wendung zu dem *sententiam neve dicere neve ferre* des caesarischen Municipalgesetzes. In der That wird die schriftliche Abstimmung, die im Municipalwesen schon damals häufig vorkam (S. 993 A. 1), correcter als durch *sententiam ferre* ausgedrückt durch *signare*, das bekanntlich besonders in älterer Zeit für alles Bezeichnen und Beschreiben verwendet wird.

2) [Zu S. 1001.] Hier hätte der Behandlung der von Caesar hinterlassenen Decrete gedacht werden sollen. Der Senat beschloss zuerst bald nach der Katastrophe, dass kein Decret als von Caesar herrührend nachträglich publicirt werden solle (Cicero *Phil.* 2, 36, 91 vgl. 1, 13, 32; Dio 44, 53), überwies aber dann auf Antonius Andrängen die Untersuchung über die gefassten, aber nicht publicirten Entscheidungen des Dictators den Consuln mit Zuziehung eines aus den namhaftesten Senatoren gebildeten Consilium. Dio a. a. O.: τῆς βουλῆς . . . ἔπειτα ὡς ἐκεῖνος ἐνεκρίτο, λέγων πολλά καὶ ἀναγκαῖα ὑπ' αὐτοῦ προβουλευσθαι, κελυσάσης πάντας τοὺς πρότους κοινῇ αὐτὰ διακρίναι. *Cum consules oporteret ex senatus consulto de actis Caesaris cognoscere, res ab eis in kal. Iun. dilata est. accessit ad senatus consultum lex, quae lata est a. d. IIII non. Iun., quae lex earum rerum, quas Caesar statuisse decrevisset egisset, conscribibus cognitionem dedit* schreibt Cicero ad Att. 16, 16, 11 und beruft sich wiederholt auf Senatsbeschluss und Gesetz (das. c. 6. 14. 18). Also wurde zunächst, wie es ja nicht anders sein konnte, die sofortige Prüfung der Papiere angeordnet, dann aber diese auf den 1. Juni verschoben, und zwar, wie *Phil.* 2, 39, 100 zeigt, mit Einwilligung des Senats: *sic placuerat ut ex* (so die übrigen Hdschr., *ut ex* fehlt im Vat.) *k. Iun. de Caesaris actis cum consilio cognosceretis*. Offenbar wurde jener Beschluss die Untersuchung erst vom

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— x —

Aufzeichnung und Aufbewahrung der Senatsbeschlüsse und der Senatsprotokolle S. 1004—1021.

Niederschrift 1004. Griechische Ausfertigung 1006. Redaction des Beschlusses 1007. Modification der Niederschrift unter dem Principat 1009.

Eintragung des Beschlusses bei den städtischen Quästoren; bei den Aedilen 1010. Formalien der Eintragung 1011. Mittheilung des Senatsbescheides 1014.

Protokollirung der Senatsverhandlungen. *Commentarii* der Magistrate 1015. Officielle Protokollirung seit Caesar 1017. Beschaffenheit der Protokollirung 1019. Publicationen aus dem Protokoll 1020.

Die Competenz des Senats S. 1022—1036.

Bestätigung und Berathung 1022. Verhältniss des Senats zur Magistratur 1023. Der Senat ohne eigene Action 1025. Der Senat nur berathend 1027. *Senatus* auch *consilium* 1028. Die Kreise der rein magistratischen, der magistratisch-senatorischen und der magistratisch-comitialen Action 1029. Gegensatz des Senats und des *Consilium* 1030. *Auctoritas* das für den Magistrat verbindliche Berathungsrecht des Senats 1032.

Die Kreise der senatorischen Competenz 1034.

Bestätigung und Vorberathung der Volksschlüsse S. 1037—1048.

Der Umfang der *patrum auctoritas* 1037. Verfahren bei der Bestätigung 1040. Spätere Anticipation der Bestätigung 1041.

Vorberathung des Volksschlusses bei dem Wahlact nicht 1043; bei dem *iudicium populi*; bei der *lex* 1044. Vorberathung ausgeschlossen bei dem

1. Juni ab zu veranstalten zugleich mit der Vertagung des Senats auf denselben Tag noch in der zweiten Hälfte des März gefasst, mit Rücksicht auf Antonius Reise nach Campanien oder vielmehr mit Rücksicht auf die allgemeine Gewohnheit der römischen Vornehmen den April dort zuzubringen (Cicero in *Clod. et Cur.* 4, 1: *homo durus et priscus invecus est in eos qui mense Aprili apud Baias essent* mit dem Schol. p. 334: *consuetudo erat multis ineunte verno ad aquarum quae sunt in Campania velut fomenta salubria convenire*). Wenn Cicero dem Antonius weiter vorwirft, dass aus dieser vom Senat angeordneten Untersuchung überhaupt nichts geworden sei (was Dio 45, 23 wiederholt), so zeigen freilich Ciceros Briefe vom April, dass schon damals Antonius pseudocaesarische Urkunden anschlagen liess; aber dass er dabei das vom Senat ihm angeordnete *Consilium* nicht zugezogen hat, ist glaublich genug, und Cicero in seiner Senatsrede nimmt nur auf dieses Rücksicht, wie er denn überhaupt des bald dazwischen tretenden Gesetzes vom 2. Juni in dieser Rede mit keinem Wort gedenkt. Die Tragweite dieses Gesetzes wird klar, wenn man sich erinnert, dass die vom Senat niedergesetzte Commission diesem zu berichten und der Senat die Entscheidung hat. Nachdem Antonius und Dolabella denselben Auftrag von der Bürgerschaft empfangen hatten, wurde von ihnen zwar auch ein *Consilium* zugezogen (Cicero ad *Att.* 16, 16, 11), aber dies ohne Zweifel von den Consuln nach Belieben gebildet und vor allen Dingen unterlagen ihre Festsetzungen der Ratification des Senats nicht. Dies ist gemeint *Phil.* 1, 2, 6: *ecce kal. Junii, quibus ut adessemus edixerat, mutata omnia nihil per senatum, multa et magna per populum*.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XI —

Curatgesetz. Vorberathung des Plebiscits 1045. Vorberathung facultativ 1046. Die Stellung des Senats zu der tribunischen Intercession gegen den Gesetzesvorschlag 1048.

Das Sacralwesen S. 1049—1062.

Aufnahme einer Gottheit 1049. Einrichtung von Priesterthümern 1051. Aenderung des kalendarischen Tagescharakters 1052. *Dies religiosi* 1053. Abweichung von dem kalendarischen Tagescharakter 1054. Spieltage 1055. Ständige Sacralhandlungen. Ausserordentliche Sacralhandlungen 1057. Bitt- und Dankfeste. Sühnung der Prodigien 1059. Form der Ausrichtung 1061.

Rechtspflege S. 1063—1070.

Einwirkung des Senats auf die Civiljurisdiction: durch das *iustitium* 1063; auf die Competenztheilung 1064; auf die freiwillige Gerichtsbarkeit; auf die Qualification der Geschwornen. Appellationsinstanz unter dem Principat. Einwirkung auf das Criminalverfahren: bei Ertheilung der *fides publica* 1065; auf das Criminalverfahren im provocationsfreien Kreis 1066; auf die Anstellung der Criminalklage 1067; auf die Ausnahmegerichte und die Quasibegnadigung. Befreite Criminalgerichtsbarkeit unter dem Principat 1070.

Das Kriegswesen S. 1071—1110.

I. Bildung der Truppen 1071—1082. Die factische Ständigkeit der Heerbildung 1073. Das Verhältniss des Senats zu dem sullanischen Commando 1074. Festsetzung der Truppenzahl 1075. Die verschiedenen aushebenden Magistrate 1076. Ersatzmannschaften. Einberufung der Bundesgenossen 1077. Festsetzungen über die Qualification der Soldaten 1079. Das Sinken und der Untergang der senatorischen Truppenbildung 1080. Entlassung der Soldaten 1082.

II. Determinirung der consularischen Commandos 1082—1089. Einfluss des Senats auf die consularischen Competenzen 1082; in Italien 1084; ausserhalb Italien 1085. Beseitigung der consularischen Commandos durch Sulla 1086. Einwirkung des Senats auf die statthalterliche Kriegführung 1087.

III. Erstreckung der Commandos 1089—1092. Der Senat und die Prorogation 1089.

IV. Creirung ausserordentlicher Nebencommandos 1092—1095. Senatorische Verleihung von Nebenimperien 1092.

V. Die Vertheilung der Truppen 1095—1096. Einfluss des Senats auf die Truppentheilung 1095.

VI. Die Bewilligung der Gelder und der sonstigen Bedürfnisse des Heeres 1097—1099. Geldbewilligungen für die Truppen. Lieferungen 1097.

VII. Die Zeitfolge der Senatsbeschlüsse über Militärangelegenheiten 1099—1103. Ineinandergreifen der Senatsbeschlüsse über das Kriegswesen 1099.

VIII. Die militärische Executive 1103—1110. Eingreifen des Senats in Personalfragen 1103; bei dem Recurs wegen der Dienstpflicht; in das Commando 1106. Berichterstattung an den Senat 1107. Senatorische Feldherrnbelohnungen 1108; Anordnung von Militärstrafen. Einwirkung des Senats auf die Behandlung der Beute; der Gefangenen 1109.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XII —

Das Gemeindevermögen S. 1111—1146.

Die Finanzgewalt der Bürgerschaft; des Senats; der Magistratur 1111.

I. Verwaltung des Gemeindeguts 1112—1123. Erwerbung durch Occupation. Schenkung und Testament 1112. Kauf und Verkauf 1114. Nutzung des Gemeindelandes 1115. Modificationen der Nutzung 1117. Liberalitätshandlungen 1118; Schenkung von Gemeindeland 1119; unentgeltliche Besitzüberlassung; provinzielle Immunität; Ausstattung bei der Deduction 1120; Verzicht auf das Lösegeld oder Gewährung desselben; Personalgeschenke 1121; Bürgerspenden; Freilassung 1122; Forderungsnachlass; sacrale Aufwendungen 1123.

II. Besteuerung der Bürgerschaft 1123—1126. Comitiale Anordnung der ständigen Steuer 1123. Befragung des Senats bei dem nicht ständigen *tributus* 1124.

III. Die Ausgabenbewilligung 1126—1140. Das Geldbewilligungsrecht 1126. Ausschluss der gesetzlichen Fixirung bei den Zahlungen aus dem Aerarium 1127. Ausnahmen 1128: Spielgelder; Subalternengehalte 1129; Ausrüstungsgelder der Beamten; Geldbewilligung für den Getreideankauf. Betheiligung des Senats an der Geldbewilligung in ältester Zeit 1130. Geldbewilligung durch Anweisung an die Quästoren 1131: bei der Beantragung für eigene Hebung; bei der Beantragung für dritte Personen 1132. Die finanzielle Prärogative des Consuls. Beschaffenheit des Zahlungsbefehls an den Quästor 1134. Accumulirung der öffentlichen Gelder 1135. Verwendung der Ueberschüsse 1136. Zahlungsform 1138. Bestimmungsgemäße Verwendung und Rechnungslegung 1139.

IV. Die finanzielle Executive 1141—1144. Unbeschränktes Eingreifen des Senats in die Verwaltung des Aerarium. Einschreiten des Senats bei Entfremdung öffentlicher Gelder 1141. Die senatorische Münzprägung 1142. Die senatorische Kassenverwaltung unter dem Principat 1143.

Auswärtige Verhältnisse S. 1147—1173.

Senatorische Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 1147.

I. Der Empfang der auswärtigen Gesandten 1148—1157. Nothwendige Zuziehung des Senats bei der Bescheidung der Gesandten in Rom 1148. Senatorische Oberleitung des Gesandtenempfangs. Befreundete Gesandte 1149; nicht befreundete 1150. Leistungen an den Gast 1151. Gesandtenprivilegien 1153. Empfang und Bescheidung der Gesandten 1156. Heimsendung derselben. Empfang derselben im Senat unter dem Principat 1156.

II. Die Entsendungen in das Ausland 1157. 1158. Senatorische Gesandtenentsendung. Zurücktreten der Fetialen 1157.

III. Die internationalen Verträge 1158—1173. Zurücktreten der Zweiseitigkeit bei dem magistratisch-senatorischen Internationalvertrag 1158. Abschluss des Internationalvertrags durch den Senat selbst 1159; Stellung der Feldherren dabei 1160. Der rein feldherrliche Internationalvertrag: Hilfsverträge 1163; Waffenstillstand 1165. Feldherrliche Verträge mit senatorischer Ratification 1166; nach senatorischer Instruction 1168. Kompetenzgrenze in den internationalen Verhältnissen zwischen Comitien und Senat 1170.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XIII —

Die Verwaltung der Stadt Rom und der Bürgerschaft überhaupt S. 1174—1193.

Der Senat als höchster Verwaltungsrath 1174. Sacrale Aufsicht über die öffentlichen Acte 1176. Aufsicht über das Sacralwesen 1177; über Contionen und Comitien 1178; über die Associationen 1180. Flecken- und Marktrecht 1181. Wirthschaftliche Anordnungen 1182. Ehrenbeschlüsse: Bildsäulen 1184; magistratische Ehrenrechte 1186; Ehrenbeinamen; Ehrentitel. Todtenehren 1187. Ehrenschmälerung; Niederreißen des Hauses; Verbot der Todtentrauer 1189; Beseitigung der Ehrendenkmäler 1190; andere Ehrenschmälerungen unter dem Principat. Unterstützung der magistratischen Coercition 1191.

Das Regiment über Italien und die autonomen Reichs- angehörigen überhaupt S. 1194—1210.

Das Senatsregiment über die reichsangehörigen Bundesstaaten 1194. Beschränkung des Gesandtenverkehrs 1196. *Evocatio* 1197. Beschwerden der Reichsgemeinde 1198. Beschwerden gegen die Reichsgemeinde 1200. Bundesfreundliche gute Dienste 1201. Vermittelung bei inneren Streitigkeiten 1202. Einschreiten wegen verletzter Bundespflicht 1204. Einschreiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit 1208.

Das Regiment über die Provinzen S. 1211—1216.

Regulirung der Provinzialordnungen durch den Senat 1211. Selbständigkeit der statthalterlichen Verwaltung 1212. Eingreifen des Senats in dieselbe 1213.

Creirung der Magistrate und Erweiterung ihrer Competenz S. 1217—1227.

Die Stellung des Senats zu der Wahl der ordentlichen ständigen Beamten 1217; zu der Wahl der nicht ständigen Beamten, insbesondere des Dictators 1218; der consularischen Kriegstribune; zu der Wahl der Censoren 1219. Prorogation 1220. Vorbereitende Thätigkeit des Senats bei der Einsetzung ausserordentlicher Beamten. Kompetenzerweiterung. Die senatorischen *legati* keine Beamte 1221. Senatorische Bestellung der ausserordentlichen Beamten in nachsullanischer Zeit 1222. Wahl der ordentlichen Beamten durch den Senat unter dem Principat 1223. Die kaiserlichen Beamten 1225.

Absetzung der Beamten 1226.

Gesetzgebung S. 1228—1239.

Das allgemeine Gesetz und das Gesetz in Abweichung davon für den einzelnen Fall 1228. Mitwirkung des Senats bei der letzteren Kategorie in dringlichen Fragen 1229. Erweiterte Gesetzgebung des Senats für den einzelnen Fall in nachsullanischer Zeit 1230. Dispensation von der Geschäftsordnung der Comitien und des Senats 1232. Triumphalprivilegium 1233. Befreiung von der

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XIV —

Dienstpflicht 1234; von der Bürgersteuer. Associationsrecht. Markt- und Stadtrecht 1235. Beschränkung der Feste. Festtage. Patriciat. Begnadigung. Freiheitsbeschränkung. Erbrecht der juristischen Person. Bündnisschluss. — Uebergriffe in die allgemeine Gesetzgebung 1236. Die senatorische Legislative unter dem Principat 1237. Abrogation des Gesetzes 1239.

Das consularisch-senatorische Kriegsstandsrecht S. 1240—1251.

Die Nothlage des Staats. Die Dictatur und deren Untergang 1240. Die Uebertragung dictatorischer Gewalt durch den Senat auf die Magistratur 1241. Empfänger der Vollmacht 1244; Beschaffenheit derselben 1245; Rechtsfolgen derselben 1246. Kriegsrüstung 1247; Kriegführung; Kriegsgericht 1248. Die Kriegsstandserklärung unter dem Principat 1250.

Der souveräne Senat des Principats S. 1252—1271.

Der sullanische Senat. Der Senat unter Caesar. Der Senat des Principats 1252. Verhältniss zu dem Vorsitzenden; zu der Bürgerschaft 1255. *Senatus populusque Romanus* 1257. Stellung des Senats zu dem Kaiser 1259; in der bildlichen Darstellung 1260; bei den Gelübden 1261. Begriff der augustischen Dyarchie. Die beratende Thätigkeit des Senats 1262. Der Senat als Publicationsstelle 1264. Befugnisse des Senats der Kaiserzeit: Gesetzgebung 1265; Beamtenwahlen; Wahl und Absetzung des Kaisers 1266; Antheil an der Rechtspflege 1267; Antheil an der Reichsverwaltung 1268.

1) Wenn in einer ungedruckten, mir von Hrn. Halbherr mitgetheilten Inschrift von Gortyna aus der Zeit des Tiberius der Senat wirklich bezeichnet wird als 'Senat des Kaisers', so kann dies nur zu den Zeugnissen dafür gestellt werden, dass die Griechen die Rechtsstellung des Senats nicht begriffen. Die Inschrift lautet: [num]ini ac providentiae [Ti. Ca]esar. Aug. et senatus eius die qui fuit XV. k. Novembr. Viriasius Naso, pro cos. tertio, sua pecunia consecravit.